

	Kosten für Anzeigen § 15 BImSchG	
<u>Kostenrahmen:</u>	<u>Kostenzusammensetzung:</u>	<u>erhobene Gebühr:</u>
Grundgebühr für alle weiteren am Verfahren beteiligte Stellen	hier werden pauschal 100,00 € veranschlagt	100,00 €
Stundensatz Umweltingenieure	Richtet sich nach der EG des Ingenieurs = 83,30 € oder 90,03 € pro Stunde	
Erhebungssatz für Investitionskosten	Können keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden = 150,00 €	
	Bis 35.000,00 € = zwischen 150,00 € bis 350,00 €	
	ab 35.000,00 € bis 100.000,00 € = 350,00 € zzgl. 0,8% der 35.000,00 € übersteigenden Kosten	
	von 100.000,00 € bis 250.000,00 € = 870,00 € zzgl. 0,5 % der 100.000,00 € übersteigenden Kosten	
	von 250.000,00 € bis 500.000,00 € = 1.620,00 € zzgl. 0,4 % der 250.000 € übersteigenden Kosten	
	ab 500.000,00 € = 2.620,00 € zzgl. 0,3 % der 500.000 € übersteigenden Kosten	

100,00 € Die Maximal zu erhebenden Kosten dürfen 5.000,00 € nicht übersteigen